

Peschetz/Peschetz (Hrsg)

Geldwäscheprävention

Umfassender Materialienband für Kredit- und Finanzinstitute, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Notare, Bilanzbuchhalter und Gewerbetreibende.

inkl. 1. Aktualisierungslieferung
01/2020

 **KITZLER** VERLAG

 **finanzverlag**

Zitervorschlag: *Peschetz, Geldwäscheprävention (2020), [Seite]*

VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

© finanzverlag

Mag. Elisabeth Löffler-Tüchler
Uraniastraße 4
1010 Wien
loeffler@finanzverlag.at
www.financeverlag.at

Kitzler Verlag GmbH

Uraniastraße 4
1010 Wien
Telefon: (01) 713 53 34-0
Fax: (01) 713 53 34-85
office@kitzler-verlag.at
www.kitzler-verlag.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Dieses Werk wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder der Verlage ausgeschlossen.

Vorliegendes Werk spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider.

Lektorat und Satz: finanzverlag
Herstellung: paco I fact, 1160 Wien

Printed in Austria 2020

ISBN 978-3-9504370-3-4

VORWORT UND EINLEITUNG

Die Bedeutung der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. In immer kürzer werdenden Abständen erfolgen neue Initiativen auf europäischer Ebene als Reaktion auf internationale Geldwäscheskandale. Von großer Bedeutung sind auch die Prüfungen von internationalen Institutionen, allen voran der Financial Action Task Force (FATF), die die Umsetzung ihrer Standards und die Effektivität der Systeme der Staaten zur Geldwäscheprävention bewerten.

Für den Rechtsanwender präsentiert sich die Österreichische Gesetzeslandschaft sehr bunt und unübersichtlich. Neben dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das für alle Verpflichteten gleichermaßen relevant ist, wurden für die verschiedenen Berufsgruppen in ihren jeweiligen Berufsordnungen oder Aufsichtsgesetzen eigene Regelungen erlassen. Hinzu kommen aber noch für die unterschiedlichen Berufsgruppen Verordnungen, Rundschreiben, Standards und Empfehlungen. Nicht außer Acht lassen sollte man die unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen, die Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden und die Standards der FATF.

Im vorliegenden Werk werden erstmals alle relevanten Rechtstexte und öffentlich verfügbare Materialien in einer übersichtlichen Form zusammengefasst. Dem interessierten Praktiker wird damit bei schwierigen Zweifelsfragen das Vergleichen der Regelungen und Standards der verschiedenen Berufsgruppen erleichtert. Denn Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist letztlich kein Phänomen, das sich auf eine Branche beschränkt. Vielmehr werden auf den Stationen einer „gelungenen Geldwäsche“ die Vertreter der einzelnen Branchen für den jeweiligen Teilaspekt missbraucht.

Mit dem vorliegenden Werk erhält der Praktiker ein umfassendes Nachschlagewerk, das durch das Format einer Loseblattsammlung auch laufend ergänzt und aktuell gehalten werden kann. So wird mit der **ersten Ergänzungslieferung** bereits die Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und im Glückspielgesetz berücksichtigt und es werden auch die neuen Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu den Meldepflichten und der internen Organisation aufgenommen.

Wir hoffen, mit der vorliegenden Gesetzessammlung „Geldwäscheprävention“ einen wertvollen Beitrag zu Ihrer täglichen Arbeit geliefert zu haben.

Wien, im Jänner 2020

Alexander Peschetz

Katharina Peschetz

Hinweis: Die durchgehend männlichen Bezeichnungen dienen allein der sprachlichen Vereinfachung und erfassen selbstverständlich stets auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen.

DIE HERAUSGEBER

Mag. Alexander PESCHETZ

ist verantwortlich für die fachliche Leitung der WiEReG Registerbehörde und Experte für Geldwäscheprävention des Bundesministeriums für Finanzen. Er zeichnete sich verantwortlich für die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie für den Finanzmarkt (FM-GwG) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Zudem ist er Vortragender und Autor zahlreicher Fachpublikationen.



Mag. Katharina PESCHETZ

ist Expertin für Geldwäscheprävention, Vortragende der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie der Notariatsakademie und Autorin zahlreicher Fachpublikationen.



Zusätzliche technische Möglichkeiten für die Einsicht in das Register

Fassung vom 9.12.2019

*Verordnung des Bundesministers für Finanzen über zusätzliche technische
Möglichkeiten für die Einsicht in das Register (WiEReG-EinsichtsV)
StF: BGBl. II Nr. 390/2019*

Auf Grund des § 9 und des § 17 Abs. 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Inhalt von XML-Dateien

§ 1. (1) Bei Abruf eines erweiterten Auszuges durch einen Verpflichteten aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer mit dem Webservice des Unternehmensserviceportals gemäß § 9 Abs. 3 WiEReG ist zusätzlich eine Datei im Extensible Markup Language Format (XML-Datei) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die XML-Datei hat Folgendes zu enthalten:

1. Allgemeine Daten:

- a) die Angabe, ob ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt;
- b) die Angabe, ob ein aufrechter Vermerk gemäß § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 WiEReG vorliegt;
- c) den Zeitpunkt der letzten Meldung und die Angabe, ob eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG zur Anwendung gelangt und ob auf diese verzichtet wurde;

2. Angaben zum Rechtsträger:

- a) Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale;
- b) Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
- c) Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
- d) ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten des Rechtsträgers, soweit dieser im Register gespeichert ist;

3. Angaben zu den Wirtschaftlichen Eigentümern:

- a) die Daten über alle direkten wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 Abs. 4 Z 5 WiEReG;
- b) die Daten über alle indirekten wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 Abs. 4 Z 6 lit. a bis e, g und h WiEReG und die Daten gemäß § 9 Abs. 4

Z 6 lit. f WiEReG über die jeweiligen obersten Rechtsträger, soweit diese verfügbar sind;

4. die auf Basis der Eintragungen im Register automationsunterstützt generierte Darstellung aller bekannten Beteiligungsebenen gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiEReG mit den Daten gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 bis 4 WiEReG zu den errechneten Rechtsträgern und den Daten gemäß § 9 Abs. 4 Z 5 lit. a bis d und g WiEReG zu den errechneten natürlichen Personen, jeweils soweit diese verfügbar sind;
5. Daten gemäß § 9 Abs. 4 Z 5 lit. a bis d und g WiEReG zu den vertretungsbefugten Personen des Rechtsträgers und
6. sonstige Informationen:
 - a) die Angabe, ob bei einem wirtschaftlichen Eigentümer oder bei einer vertretungsbefugten Person die Daten mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten werden;
 - b) die Angabe, ob bei einem Rechtsträger oder obersten Rechtsträger die Daten mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen und laufend aktuell gehalten werden;
 - c) die Angabe, ob Datensätze mit einer Auskunftssperre (§ 9 Abs. 4 WiEReG), einer Einschränkung der Einsicht (§ 10a WiEReG) oder einer Einschränkung der Verarbeitung (§ 14 Abs. 7 WiEReG) gekennzeichnet sind oder gelöscht wurden (§ 14 Abs. 7 WiEReG);
 - d) eine eindeutige Identifizierung von natürlichen und juristischen Personen innerhalb der XML-Datei, die bei Erstellung der XML-Datei neu vergeben wird;
 - e) die anteiligen Kosten des Auszuges basierend auf dem aktuellen jährlichen pauschalen Nutzungsentgelt;
 - f) den Hinweis, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

§ 2. § 1 Abs. 2 ist sinngemäß für die Übermittlung von Auszugsdaten in einer XML-Datei über das Webservice zur Einbindung der Geldwäschemeldestelle und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (§ 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018) anzuwenden.

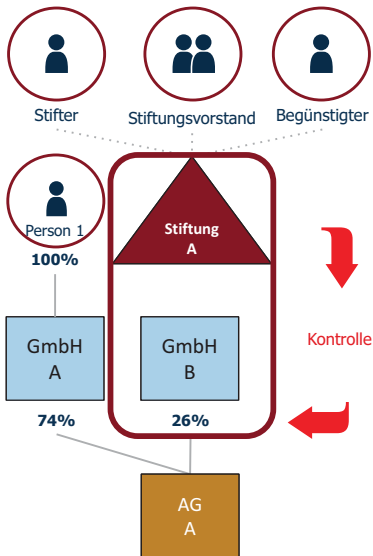
Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft.

Treuhandschaften

Beispiel 16

 Bundesministerium
Finanzen



GmbH B und Stiftung A haben einen Treuhandchaftsvertrag abgeschlossen. Die Stiftung A hat ihren Sitz im Ausland. An der GmbH B ist kein Gesellschafter mit mehr als 50% beteiligt.

Meldebefreiung gemäß § 6: nein

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der AG A:

- Person 1 (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) - 74%
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: GmbH A (100%)
- Stifter (Kontrolle - Stifter)
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Stiftungsvorstand (Kontrolle - Mitglied des Stiftungsvorstandes)
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)
- Begünstigter (Kontrolle - Begünstigter)
→ Vorliegen Treuhandchaft: nein
→ Oberster Rechtsträger: Stiftung A (Kontrolle)

Bei der Meldung an das Register sind weder Treugeber noch Treuhänder zu melden, da durch den Treuhandchaftsvertrag nur die Kontrollkette hergestellt wird.

Hätte die Stiftung A ihren Sitz im Inland, dann wäre nur die Stiftung A als oberster Rechtsträger zu melden. Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer über die Stiftung A werden bei der Erstellung eines Auszuges der AG A automatisationsunterstützt aus den Meldedaten der Stiftung A übernommen.

103

LEITLINIEN ZU RISIKOFAKTOREN



JOINT COMMITTEE OF THE EUROPEAN
SUPERVISORY AUTHORITIES

Compliance- und Mitteilungspflichten

Status dieser gemeinsamen Leitlinien

Dieses Dokument enthält gemeinsame Leitlinien, die gemäß Artikel 16 und Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) – die „ESA-Verordnungen“ – herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die gemeinsamen Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind bzw. wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die zuständigen Behörden sollten die für sie geltenden Gemeinsamen Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch eine Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Aufsichtspraktiken integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Gemeinsame Leitlinien primär an Institute gerichtet sind.

Mitteilungspflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen ESA *[binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung aller Übersetzungen auf den einzelnen ESA-Websites – 05/03/2018]* mitteilen, ob sie diesen Gemeinsamen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die jeweilige ESA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Angabe des Betreffs „JC/GL/2017/37“ an folgende E-Mail-Adressen zu senden: compliance@eba.europa.eu, compliance@eiopa.europa.eu und compliance@esma.europa.eu. Ein entsprechendes Mitteilungsformular steht auf den ESA-Websites zur Verfügung. Die Mitteilung sollte durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf den ESA-Websites veröffentlicht.

LEITLINIEN ZU RISIKOFAKTOREN



JOINT COMMITTEE OF THE EUROPEAN SUPERVISORY AUTHORITIES

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

1. Diese Leitlinien erläutern Faktoren, die Unternehmen bei der Bewertung des mit einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) berücksichtigen sollten. Sie legen außerdem dar, wie Unternehmen den Umfang ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anpassen sollten, damit diese für das von ihnen festgestellte GW/TF-Risiko angemessen sind.
2. Diese Leitlinien konzentrieren sich zwar auf die Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen, können aber von Unternehmen sinngemäß auch zur Bewertung des unternehmensweiten GW/TF-Risikos gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 genutzt werden.
3. Die Liste der in diesen Leitlinien beschriebenen Faktoren und Maßnahmen ist nicht vollständig, weshalb Unternehmen ggf. auch andere Faktoren und Maßnahmen in Erwägung ziehen sollten.

Anwendungsbereich

4. Diese Leitlinien richten sich an Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 und an Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der diesen Unternehmen obliegenden Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AGW/BTF) zuständig sind.
5. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien bei der Beurteilung der Angemessenheit der Risikobewertungen und der AGW/BTF-Strategien und -Verfahren der betroffenen Unternehmen anwenden.
6. Die zuständigen Behörden sollten außerdem prüfen, inwieweit diese Leitlinien als Grundlage für die Bewertung des GW/TF-Risikos ihres eigenen Sektors im Rahmen des risikobasierten Aufsichtsansatzes dienen können. Die ESAs haben gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht herausgegeben.
7. Die Einhaltung der EU-Vorschriften zu finanziellen Sanktionen ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien.

Online-Identifikationsverordnung

*Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die
videogestützte Online-Identifikation von Kunden
(Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV)
StF: BGBl. II Nr. 5/2017*

Änderung: BGBl. II Nr. 199/2018

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, um das erhöhte Risiko auszugleichen, das sich aus der Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person ergibt, die oder deren vertretungsbefugte natürliche Person nicht physisch anwesend ist, wenn stattdessen ein videogestütztes elektronisches Verfahren (Online-Identifikation) verwendet wird.

(2) Die gemäß dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gelten unbeschadet der weiteren Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß dem FM-GwG.

(3) Die Verpflichteten können unbeschadet der nach dieser Verordnung zu setzenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen weitere Sicherungsmaßnahmen zur Anhebung des Sicherheitsniveaus setzen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der auf die Online-Identifikation anzuwendenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Bildschirmkopie: eine mittels elektronischer Datenverarbeitung gefertigte und gespeicherte Graphik, die den Bildschirminhalt als visuelle Komponente der Online-Identifikation bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung in einer Qualität wiedergibt, die den jeweiligen Überprüfungs- und Dokumentationszwecken entspricht;
2. amtlicher Lichtbildausweis: ein amtlicher Lichtbildausweis im Sinne von § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG, der über optische Sicherheitsmerkmale verfügt, welche im Vergleich zu bewegungsoptisch wirksamen (holographischen) Elementen zumindest gleichwertig sind;